

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 237.

Dresden, am 30. August.

1837.

Hundert drei und dreißigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 31. Juli 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den besondern Theil des Criminalgesetzbuchs. — (X. Kapitel: Von der Selbsthülfe und dem Zweikampf. Art. 197. — 200. XI. Kapitel: Von Verletzung der ehelichen Treue. Art. 201. — 208.) —

(Schluß der Rede des stellvertretenden Abgeordneten von Friesen): Was aber die Bestimmung des Zusatzartikels anlangt, daß die wiederholte Veranlassung zu Duellen für den Urheber derselben Zucht- oder Arbeitshausstrafe nach sich ziehen solle, so kann ich nicht finden, daß in obiger Prämisse ein wesentliches Unterscheidungszeichen des Krakelers liege. Ueberhaupt, meine Herren, ist die eintretende Nothwendigkeit eines Duells der Punct, wo, wie so oft im Leben, Schicksal und Vergehen, Schuld und Verhängniß in Eins zusammenfallen. Dst kann, wie dies auch der Entwurf anerkennt, der Beleidigte nach moralischen Begriffen nicht freigesprochen, der Beleidiger nicht verdammt werden, und daß in diesen Fall ein Individuum drei-, viermal kommen könne, ohne deshalb den Namen eines Kaufholdes zu verdienen, bedarf keines Beweises. Der wichtigste Grund aber, warum ich die Bestimmungen des Art. 197b. für völlig überflüssig halte, liegt in Folgendem. Das Duell und dessen Nothwendigkeit beruht auf der Meinung, und in diesem Umstande eben liegt das Geheimnißvolle dieser Materie. Wer sich an seiner Ehre verletzt oder gekränkt sieht, fühlt, daß er an etwas Höheres als das Gesetz selbst appelliren müsse, und das Gefühl dieses Höheren ist es wieder, was die Erreichung von dem Zwecke der Gesetzgebungen bedingt; es muß hoch, heilig und unverlethlich als höchste Zierrath des Gebildeten dastehen. Wir wundern uns, meine Herren, daß unsere Vorfahren Größeres ausführten, als unsere Zeit vermag, daß ihnen Werke gelangen, über welche die Nachwelt staunt. Worin liegt denn der Grund davon? Er findet sich eben wieder darin, daß es für sie noch etwas Höheres gab, als menschliche Gesetze und Einrichtungen, daß sie von einer Idee geleitet wurden, die sie über die Unvollkommenheiten des menschlichen Daseins erhob. Nennen Sie nun diese Idee Tugend, Religion oder Ehre, es sind nur verschiedene Namen für dasselbe unnennbare Prinzip. Wie aber diese Idee auf der einen Seite von der Meinung getragen, auf der andern Seite von ihr die Meinung bedingt wird, so verdammt auch diese jede Handlung gegen diese höchste Idee,

und so wird der Krakeler durch diese Meinung gerichtet und unschädlich gemacht. Denn weil seine Handlungsweise nicht auf die Vertheidigung, sondern den Mißbrauch und die Vernichtung jener höchsten Idee gerichtet ist, wird er in der allgemeinen Achtung bald soweit sinken, daß kein Vernünftiger, Keiner, dessen Charakter nur einiger Maßen selbstständig ist, sich mit ihm einlassen wird. Wird aber der Kaufhold oder Querelleur von der allgemeinen Meinung gerichtet, so sehe ich nicht ein, warum die Gesetzgebung noch einzugreifen brauche. — Das sind die Gründe, warum ich gegen den vorliegenden Zusatzartikel unbedingt stimmen muß.

Abg. Sackse: Durch Ideen ist allerdings viel in der Welt ausgerichtet worden, und sie liegen allen großen Thaten und schönen Werken zum Grunde. Der Idee des Duells liegt aber Nichts, nur ein Mißverständnis, eine Mißdeutung des Begriffes der Ehre zum Grunde, es ist in ihm nichts Nationelles. Die Sitte des Duells ist aber so tief eingewurzelt, daß ihr schwer beizukommen. Jeder Schritt also, der in der Gesetzgebung gegen dasselbe gewonnen wird, kann für einen Gewinn erachtet werden. So möchte auch der Vorschlag der Deputation als ein solcher Schritt anzusehen sein. Man muß Mittel ergreifen, um das Duell zu erschweren und so möglichst selten zu machen, darf aber auch auf der andern Seite nicht zu harte Strafen verhängen, weil es nicht möglich ist, solche Fälle gänzlich zu vermeiden. Der Abgeordnete, welcher zuletzt sprach, hat ein so großes Gewicht auf die Ehre gelegt, daß es scheinen möchte, als ob Diejenigen, bei denen diese Sitte nicht vorherrschend wäre, einen mindern Theil an der Ehre hätten. Ich muß aber dem aus mehreren Gründen widersprechen. Wer im Staate lebt, darf die Unbilden, die er von Andern erleidet, nicht selbst rächen, er muß die Bestrafung dem Staate überlassen. Die übrigen Güter des Menschen haben ebenfalls einen hohen Werth; mag aber auch die Ehre den höchsten Werth besitzen, wer im Staate lebt, muß auch das höchste Gut dem Gesetze unterwerfen, denn ohne den Staat gedacht, ist er Nichts; wer dagegen handelt, verwirkt Strafe. Das X. Kapitel des Strafgesetzes rechtfertigt nicht den, welcher die Ehre über Alles setzt, er könnte dann jeden Ausweg für angemessen halten, was wirklich dazu führte, das Gesetz zu entkräften. Es ist, wie schon bemerkt, das Duell Etwas, das sich mit der gesunden Vernunft nicht rechtfertigen läßt und nicht geeignet ist, damit zu beweisen, daß man aus persönlichem Muth eine Ehre darin setzte, sich dem Gegner Preis zu geben, sich verwunden, ja das Leben nehmen zu lassen. Um diesen Beweis aber davon zu geben, müßte es eine freie Hand-